

## Amtliche Bekanntmachung – Nr. 15-2020

### Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

Die Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 08.09.2018, wurde durch die Vertreterversammlung der KV Thüringen am 03.06.2020 - genehmigt durch die Aufsichtsbehörde, das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, am 15. Juni 2020 - wie folgt geändert:

#### 1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) wird das Wort „im“ durch das Wort „in“ ersetzt. Die Angabe „und § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB V“ wird gestrichen und anstelle des Wortes „Notdienstes“ das Wort „Bereitschaftsdienstes“ eingefügt.
- b) In § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c) wird die Angabe „in § 75 Abs. 3a SGB V bezeichneten“ durch die Angabe „im SGB V festgelegten“ ersetzt.
- c) Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) wird folgender Buchstabe hinzugefügt:  
„h) die Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener Honorarkürzungen.“

#### 2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 Buchstabe b) wird nach den Wörtern „gemäß § 105 Abs. 1“ der Buchstabe „c“ eingefügt.
- b) In § 3 Abs. 3 Buchstabe a) wird nach dem Klammerzusatz „(Vertragspsychotherapeuten)“ folgende Angabe ergänzt: „, wenn die vertragsärztliche Tätigkeit in einem von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Planungsbereich nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung aufgenommen wird,“ und nach dem Wort „Verzichts“ folgende Formulierung „, mit dem Ablauf des Befristungszeitraumes“ eingefügt.
- c) In § 3 Abs. 3 Buchstabe b) wird „§ 105 Abs. 1“ ergänzt durch den Buchstaben „c“. Anstelle der Wörter „oder mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses aus anderen Gründen“ wird der Klammerzusatz „(z. B. durch Kündigung)“ eingefügt.

Nach der Wortgruppe „, weiterhin endet die Mitgliedschaft für die angestellten Ärzte und Psychotherapeuten mit dem“ wird die Formulierung „Ende der Zulassung des anstellenden medizinischen Versorgungszentrums, Ende der Zulassung der Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V, der Beendigung der Ermächtigung der kommunalen Eigeneinrichtung oder der Auflösung der Einrichtung nach § 105 Abs. 1c SGB V, in welcher die angestellten Ärzte und Psychotherapeuten tätig sind“ und nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „bzw. Ermächtigung“ eingefügt.

Die Formulierung „Wirksamwerden des Verzichts, der Auflösung oder mit dem Wegzug des zugelassenen medizinischen Versorgungszentrums gemäß § 95 Abs. 1 SGB V bzw. der Einrichtung gemäß § 311 Abs. 2 SGB V aus dem Bezirk des Vertragsarztsitzes“ wird gestrichen.

- d) In § 3 Abs. 3 Buchstabe d) werden die Wörter „oder mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses aus anderen Gründen“ gestrichen. Es wird folgender Satz 2 aufgenommen: „Weiterhin endet die Mitgliedschaft für die angestellten Ärzte und Psychotherapeuten mit dem Ende der Zulassung des anstellenden Vertragsarztes oder Psychotherapeuten gem. § 95 Abs. 7 SGB V.“

#### 3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Abs. 3 werden nach dem Wort „erlassenen“ die Wörter „oder vereinbarten“, nach dem Wort „Richtlinien“ die folgende Formulierung eingefügt: „(z. B. Richtlinie der KBV für“, nach dem Wort „Qualitätssicherung“ werden die Satzzeichen „),“ eingefügt. Die Wörter „der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung.“ werden durch die Wörter „soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.“ ersetzt.



- b) § 5 Abs. 4 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: „Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossenen Richtlinien gem. § 92 SGB V zur Sicherung der ärztlichen Versorgung über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten sind für die Mitglieder der KVT verbindlich zu beachten.“
- c) In § 5 Abs. 5 Buchstabe a) werden nach der Wortgruppe „Sprechzeiten nach den“ die Wörter „Regelungen des § 17 BMV-Ä und des § 19a Ärzte-ZV, der“ ergänzt. Das Wort „Richtlinien“ wird durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt. Anstelle der Formulierung „vertragsärztlichen Notdienst“ wird die Formulierung „ärztlichen Bereitschaftsdienst“ aufgenommen.
- d) In § 5 Abs. 6 Buchstabe e) Ziffer 4. wird anstelle der Formulierung „vertragsärztlichen Notdienstes“ die Formulierung „ärztlichen Bereitschaftsdienstes“ aufgenommen.

**4. § 8 wird wie folgt geändert:**

- a) In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „anwesend ist“ die Wörter „oder an einer Sitzung nach Abs. 6 teilnimmt“, nach den Wörtern „der anwesenden“ die Wörter „oder teilnehmenden“ eingefügt.
- b) § 8 Abs. 6 wird neu eingefügt. Dieser wird wie folgt gefasst: „Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorsitzende der Vertreterversammlung, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung, im Benehmen mit dem Vorstand entscheiden, eine Sitzung der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Bild-Ton-Kommunikation einzuberufen und durchzuführen.“
- c) § 8 Abs. 7 wird neu eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung: „Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vertreterversammlung ihre Beschlüsse auch in Abwesenheit der Mitglieder schriftlich oder in Textform fassen, sofern es sich um eilige Beschlüsse handelt. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende der Vertreterversammlung, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung, im Benehmen mit dem Vorstand.“

**5. § 11 wird wie folgt geändert:**

§ 11 Abs. 4 Buchstabe n) wird ergänzt um den weiteren Anstrich „- sektorenübergreifenden Schiedsgremium“.

**6. § 20 wird wie folgt geändert:**

§ 20 Abs. 5 wird neu eingefügt. Dieser wird wie folgt gefasst: „Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus, rückt der gewählte Stellvertreter mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Ist ein Kandidat nicht vorhanden, erfolgt eine Nachwahl.“

**7. § 23 wird wie folgt geändert:**

Anstelle der Wörter „Aufsicht des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit“ werden die Wörter „für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde“ eingefügt.

**8. § 24 wird wie folgt geändert:**

In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird die Abkürzung im Klammerzusatz „kvt“ durch „kv-thueringen“ ersetzt.

Ausgefertigt:

Weimar, 24. Juni 2020

gez.: (Dienstsiegel)

**Dr. med. Andreas Jordan**

Vorsitzender der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen